

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N^o 95.

Leipzig, Mittwoch den 26. April.

1882.

Nichtamtlicher Theil.

Reichsgerichts-Erkenntnisse.

I. Druckschriften. Freisprechung. Unbrauchbarmachung. Aus-
scheidung einzelner Theile. Versendung an mehrere Personen.
Strafgesetzbuch §. 184. 42. 41. 74.

1. Die Unbrauchbarmachung einer Druckschrift strafbaren Inhalts
ist auch dann auszusprechen, wenn die Verurtheilung des Ange-
klagten aus subjectiven Gründen nicht erfolgt.
2. Die Versendung einer Druckschrift strafbaren Inhalts an
verschiedene Empfänger stellt nicht mit Nothwendigkeit ebenso
viele Straftthaten dar.
3. Die Frage, ob es statthaft und ausführbar gewesen wäre,
die Unbrauchbarmachung einer Druckschrift auf einzelne Theile
zu beschränken, kann in der Revisionsinstanz nicht nachentschieden
werden.

Urtheil des II. Straffenats vom 10. Jan. 1882. c. M. *)

Aufhebung und Zurückverweisung. Gründe: Das von der
Staatsanwaltschaft und von dem Angeklagten angefochtene Urtheil
spricht eine Strafe gegen den Angeklagten wegen Verbreitung
der Druckschrift „Gift“ und die Unbrauchbarmachung der bei dem
Angeklagten beschlagnahmten 436 Exemplare dieser Druckschrift
aus, verwirft aber den Antrag des Staatsanwalts auf Unbrauch-
barmachung mehrerer anderer in der Anklageschrift vom 12. März
1879 bezeichneter Druckschriften.

I. In Betreff der letztgenannten Druckschriften führt das
Urtheil aus, es sei durch Geständniß des Angeklagten zwar er-
wiesen, daß sie objectiv unzüchtig seien, es könne aber nicht für er-
wiesen angenommen werden, daß ein den Voraussetzungen des
§. 184. des Strafgesetzbuchs entsprechendes Ausstellen derselben
stattgefunden habe; denn die Schriften seien theils in dem an den
Laden grenzenden, durch einen Vorhang von diesem getrennten
Comptoir, theils im Laden an einer Stelle vorgefunden, an welcher
sie den Ladenbesuchern nicht sichtbar gewesen seien. Bezüglich
dieser Schriften, meint die Strafkammer, habe sonach eine Ver-
urtheilung des Angeklagten wegen Vergehens gegen §. 184. des
Strafgesetzbuchs nicht erfolgen können und nur im Falle einer
Verurtheilung wäre unter Anwendung des §. 41. das die Un-
brauchbarmachung aller Exemplare anzuordnen gewesen.

Die Revision der Staatsanwaltschaft rügt, daß nicht auf Un-
brauchbarmachung der in Beschlagnahme genommenen Exemplare der
Druckschriften, hinsichtlich deren der Angeklagte freigesprochen ist,
erkannt worden. Sie ist begründet.

*) Aus der Zeitschrift „Rechtssprechung des Deutschen Reichsgerichts
in Strafsachen“ (München, Oldenbourg).

Die Annahme der Strafkammer, daß die Unbrauchbarmachung
nur im Falle der Verurtheilung des Angeklagten hätte ausge-
sprochen werden dürfen, verstößt gegen die Vorschrift in §. 42. des
Strafgesetzbuchs, welche für den Fall, daß die Verurtheilung einer
bestimmten Person nicht ausführbar ist, die erwähnte Maßnahme
zuläßt, die alsdann auf alle im Besitze des Buchhändlers befind-
liche Exemplare zu erstrecken ist. Von diesem Rechtsirrtum ist die
Ablehnung des Antrags auf Unbrauchbarmachung der Druckschriften
und nicht minder die Nichterwähnung der zu ihrer Herstellung be-
stimmten Platten und Formen (§. 41. Abs. 1. des Strafgesetzbuchs)
beeinflusst, nicht aber die auf diese Druckschriften bezügliche Fest-
stellung. Gemäß §. 393. der Strafprozeßordnung war daher bei
diesem Punkte, wie geschehen, zu erkennen.

II. Anlangend die Druckschrift „Gift“, so nimmt die Straf-
kammer für erwiesen an, daß der Angeklagte von derselben, welche
in seinem Verlage erschienen war, an 84 Personen bzw. Firmen
Exemplare im Betriebe seines Buchhändlergewerbes, das er zu B.
betrieben hat, versendet hat, und daß diese Exemplare den 84 Per-
sonen zugegangen sind. Es wird sodann aus mehreren Stellen
der Schrift unter Hervorhebung des Inhalts der Stellen nachge-
wiesen, daß dieselben das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in ge-
schlechtlicher Beziehung gröblich verletzen. Weiter wird bemerkt,
daß der Angeklagte von dem Inhalt der Schrift als Verleger
derselben sicherlich Kenntniß gehabt, und daß er die Schrift der
Oeffentlichkeit zugänglich gemacht habe, indem er die Exemplare
im Betriebe seines Buchhändlergewerbes an die 84 Personen bzw.
Firmen versandt habe bzw. durch seine Leute habe versenden lassen,
wobei es ganz unerheblich sei, daß nach Angabe des Angeklagten
die Empfänger nur Commissionskäufer gewesen sein sollen, indem
es genüge, daß der Angeklagte die von ihm versandte Schrift
Anderen zugänglich gemacht habe. Demgemäß ist festgestellt, daß
der Angeklagte in der Zeit vom 28. Mai bis zum 28. Oct. 1878
durch 84 selbständige Handlungen unzüchtige Schriften ver-
breitet hat.

Die Annahme von 84 einzelnen Fällen des Vergehens, nicht
eines einheitlichen Vergehens, wird damit gerechtfertigt, daß es sich
nicht um wiederholte Uebersendung von Einzelexemplaren der Schrift
an denselben Abnehmer, sondern um 84 verschiedene Abnehmer
handle.

Unbegründet ist der Vorwurf einer Verletzung des §. 41. des
Strafgesetzbuchs, welcher daraus hergeleitet wird, daß die Straf-
kammer, obwohl sie nur zwei vereinzelt Stellen einer umfang-
reichen Druckschrift als unzüchtig bezeichne, doch nicht die Unbrauch-
barmachung dieser Stellen, sondern der ganzen Schrift anordne.
Zunächst ergibt nämlich das Urtheil nicht, daß in der Druckschrift
nur die der Begründung wegen hervorgehobenen Stellen für un-